

# DTV Sterneferien Klassifizierung von Ferienparks

Seit dem 1. Januar 2016 können Ferienparks im Rahmen der DTV-Klassifizierung ausgezeichnet werden. Ferienparks sind touristische Einrichtungen mit zentral gelegenen Ferienunterkünften, vielfältigen Freizeitmöglichkeiten, Sportstätten, Restaurants und Einkaufsmöglichkeiten für Selbstversorger. Die Kombination eines Ferienparks mit Hotel, Pension oder Campingplatz ist möglich. Die DTV-Klassifizierung erfolgt anhand des Kriterienkatalogs für Ferienwohnungen und -häuser. Bei der Eingabe der Daten in das DTV-Portal wird die Art der Unterkunft „Ferienpark“ ausgewählt.

## **Voraussetzungen:**

- Ein Ferienpark besteht aus mindestens 15 Ferienunterkünften (Ferienwohnungen, Ferienhäuser).
- Die Vermarktung des Ferienparks erfolgt unter einem Namen. Hierunter fallen Einrichtungen mit der Bezeichnung Ferienpark, Ferienanlage, Feriendorf, Appartementanlage, Feriencenter etc.
- Die Vermietung und Verwaltung erfolgt aus einer Hand. Vertragspartner und Rechnungsanschrift für die DTV-Klassifizierung ist die Parkverwaltung.
- Das allgemeine Mindestkriterium 17 „Ein Grundriss liegt vor und wird in den Werbemitteln kommuniziert“ bedeutet hier, dass ein Plan des Parkes sowie Grundrisse für die einzelnen Ferienunterkünfte vorhanden sein müssen.

### **Beauftragung der DTV-Klassifizierung:**

- Die Parkverwaltung bestellt die DTV-Klassifizierung des Ferienparks über das DTV-Portal (identischer Vorgang zu Bestellung der DTV-Klassifizierung für eine einzelne Ferienunterkunft).
- Wenn die Ferienunterkünfte identisch eingerichtet sind, so wird der Preis rabattiert (siehe Tabelle unten).

### **Vorbereitung der Besichtigung:**

- Wenn mit dem Papierbogen gearbeitet wird, wird der aktuelle Kriterienkatalog für die DTV-Klassifizierung von Ferienwohnungen und -häusern (gültig ab 1. Januar 2022) verwendet, bei der Eingabe über ein Tablet o. Ä. im DTV-Portal wird bei Art der Unterkunft „Ferienpark“ ausgewählt.

### **Regelungen für die Besichtigung:**

- Sind im Ferienpark verschiedene Ferienwohnungen oder -häuser vorhanden, müssen sämtliche Ferienunterkünfte besichtigt werden.
- Bei identischen Ferienunterkünften (Grundriss und Ausstattung) muss mindestens eine Ferienunterkunft besichtigt sowie Stichproben bei 30 % der übrigen Ferienunterkünfte durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer wählt die Ferienunterkünfte für die Stichprobe selbst aus. Bei identischen Ferienunterkünften ein Kriterienbogen ausreichend.
- Werden im Ferienpark verschiedene Kategorien von Ferienunterkünften angeboten (z. B. Luxus, Standard, Chalet etc.), muss in jeder Kategorie mindestens eine Ferienunterkunft besichtigt werden. Stichproben erfolgen bei 30 % der übrigen Ferienunterkünfte jeder Kategorie. Pro Kategorie müssen Grundriss und Ausstattung identisch sein. Pro Kategorie ist ein Kriterienbogen ausreichend. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt auch hier die Ferienunterkünfte für die Stichprobe selbst.

### **Quoten und weitere Regelungen:**

Die Quotenregelung für Kriterien „zur Mitbenutzung“ legt – ergänzend zum Kriterienbogen – fest, in welcher Anzahl/Größe diese zur Verfügung stehen müssen. Ist die Quote erfüllt, können bei jeder einzelnen Ferienunterkunft die Punkte vergeben werden. Ist die Quote nicht erfüllt, entfällt die Bewertung bei allen Ferienunterkünften.

- Kriterium 1.7 sowie Mindestkriterium für 5 Sterne „Waschmaschine“ und Kriterium 1.8 „Elektrischer Trockner“:
  - mindestens 1 Gerät pro 15 Ferienunterkünfte, Deckelung bei 10 Geräten
  - alternativ Wäscheservice
- Kriterium 1.20 „Verschließbarer Abstellraum“:
  - angemessenes Angebot entsprechend der Zahl der Ferienunterkünfte
  - auf dem Parkgelände vorhanden
- Kriterium 4.1 „Sauna/Infrarotkabine“:
  - angemessenes Angebot entsprechend der Zahl der Ferienunterkünfte
  - Einschränkung Mitnutzung mit bis zu drei Einheiten entfällt
- Kriterium 4.2 „Swimmingpool“ (gilt nicht für Whirlpool und Whirlwanne)
  - mindestens 4 x 8 m
  - fest installiert
  - Einschränkung Mitnutzung mit bis zu drei Einheiten entfällt
- Kriterium 4.3 „Fitnessraum“: angemessenes Angebot entsprechend der Zahl der Ferienunterkünfte
- Kriterium 4.4 „Tischtennis, Kicker, Billard, Spielplatz etc.“: angemessenes Angebot entsprechend der Zahl der Ferienunterkünfte
- Kriterium 5 „Besonderheiten“: mindestens 85 % der Ferienunterkünfte erfüllen das Kriterium

## Werbung mit den Sternen:

- Ein einheitliches Sterneergebnis für den Ferienpark ist nur möglich, wenn mindestens 85 % der Ferienunterkünfte des Ferienparks in einer Sternekategorie klassifiziert worden sind. Die restlichen 15 % dürfen maximal eine Sternekategorie niedriger abgeschnitten haben.
- Es besteht Kommunikationspflicht: „Mindestens 85 % der Ferienunterkünfte haben die angegebene Sternekategorie erreicht“.
- Im DTV-Portal werden automatisch die Einzelurkunden ausgegeben.
- Die Gesamturkunde wird bei jedem Ferienpark durch das Team der DTV-Klassifizierung erstellt und dem Ferienpark zur Verfügung gestellt. Die Gesamturkunde kann über das DTV-Portal über die Schaltfläche „Ferienpark Gesamturkunde erfragen“ angefordert werden.
- Die Parkverwaltung bestellt die DTV-Klassifizierung des Ferienparks über das DTV-Portal (identischer Vorgang zu Bestellung der DTV-Klassifizierung für eine einzelne Ferienunterkunft).
- Wenn die Ferienunterkünfte identisch eingerichtet sind, so wird der Preis rabattiert (siehe Tabelle unten).

## Abrechnung der Lizenz- und Prüfungsgebühr:

- Die Ferienunterkünfte müssen innerhalb eines Abrechnungszeitraums an den DTV gesendet werden. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 15. sowie 30./31. jeden Monats.
- Alle Ferienunterkünfte des Ferienparks müssen unter dem Namen der Parkverwaltung angelegt und bearbeitet werden, anderenfalls ist die Staffelung der Gebühren technisch nicht umsetzbar.
- Wenn alle Ferienunterkünfte innerhalb der vorhandenen Kategorien identisch eingerichtet sind, wird der Preis rabattiert (siehe Tabelle).
- Sollten die Ferienunterkünfte – was in einem Ferienpark selten vorkommt – unterschiedlich eingerichtet sein, so ist die Berechnung eines individuellen Preises durch die Prüforganisation möglich.

	ERSTKLASSIFIZIERUNG			FOLGEKLASSIFIZIERUNG		
	Lizenzgebühr	max. Prüfungsgebühr	Gesamt	Lizenzgebühr	max. Prüfungsgebühr	Gesamt
1. Ferienunterkunft	60,00 €	120,00 €	<b>180,00 €</b>	60,00 €	100,00 €	<b>160,00 €</b>
2. Ferienunterkunft	45,00 €	100,00 €	<b>325,00 €</b>	45,00 €	80,00 €	<b>285,00 €</b>
3. Ferienunterkunft	45,00 €	100,00 €	<b>470,00 €</b>	45,00 €	80,00 €	<b>410,00 €</b>
4. Ferienunterkunft	30,00 €	80,00 €	<b>580,00 €</b>	30,00 €	60,00 €	<b>500,00 €</b>
5. Ferienunterkunft	30,00 €	40,00 €	<b>690,00 €</b>	30,00 €	60,00 €	<b>590,00 €</b>
6. Ferienunterkunft	30,00 €	40,00 €	<b>760,00 €</b>	30,00 €	40,00 €	<b>660,00 €</b>
7. Ferienunterkunft	30,00 €	40,00 €	<b>830,00 €</b>	30,00 €	40,00 €	<b>730,00 €</b>
8. Ferienunterkunft	30,00 €	40,00 €	<b>900,00 €</b>	30,00 €	40,00 €	<b>800,00 €</b>
9. Ferienunterkunft	30,00 €	40,00 €	<b>970,00 €</b>	30,00 €	40,00 €	<b>870,00 €</b>
10. Ferienunterkunft	30,00 €	40,00 €	<b>1.040,00 €</b>	30,00 €	40,00 €	<b>940,00 €</b>
ab der 11. Ferienunterkunft pauschal*	360,00 €	680,00 €	<b>1.040,00 €</b>	360,00 €	580,00 €	<b>940,00 €</b>

\* Gilt nur bei baugleichen Ferienunterkünften vom gleichen Eigentümer, alternativ: Preis auf Anfrage

Stand: Januar 2022

Deutscher Tourismusverband  
Schillstraße 9 · 10785 Berlin  
Tel. 030 / 856 215-130

klassifizierung@deutschertourismusverband.de  
www.deutschertourismusverband.de